



Baden-Württemberg

CHEMISCHE UND VETERINÄRUNTERSUCHUNGSÄMTER BADEN-WÜRTTEMBERG

Merkblatt: teilweise gegorener Traubenmost

Stand: 04/2020

korrekte Etikettierung von teilweise gegorenem Traubenmost / Federweißen - Hinweise für Winzer

Hinweis

Dieses Merkblatt bietet eine kurze Übersicht für die Praxis. Es kann nicht alle Spezialfälle des Weinrechts berücksichtigen, sondern dient vor allem zur Vermeidung häufiger Fehler.

Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann für etwaige Fehler keine Haftung übernommen werden.

Definition

Teilweise gegorener Traubenmost ist das durch Gärung von Traubenmost gewonnene Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1 % vol und von weniger als 3/5 seines Gesamtalkoholgehalts.

Erzeugnisse mit einem geringeren Alkoholgehalt sind als „Traubenmost“, Erzeugnisse mit einem höheren Vergärungsgrad als „Jungwein“ zu bezeichnen.

1. Pflichtangaben

- **Kategorie des Weinbauerzeugnisses** (= Bezeichnung des Lebensmittels):
„Teilweise gegorener Traubenmost“
- **Herkunftsangabe:** beispielsweise: „Deutsches Erzeugnis“ oder „erzeugt in Deutschland“
- **Nennvolumen** in Milliliter („mL“), Zentiliter („cL“) oder Liter („L“). Schriftgröße bei einem Nennvolumen von mehr als 0,2 L bis 1,0 L mindestens 4 mm hoch, bei mehr als 1 L mindestens 6 mm hoch.
- **Alkoholgehalt:** vorhandener und/oder Gesamtalkoholgehalt, auf ganze oder halbe Einheiten gerundeter Wert. Der Zahl ist das Zeichen „% vol“ anzufügen. Bei Angabe des Gesamtalkoholgehaltes können die Wörter „Gesamtalkoholgehalt“ oder „Gesamtalkohol“ vorangestellt werden. Um Missverständnisse bei den Konsumenten zu vermeiden, kann der Angabe des Gesamtalkoholgehaltes der Hinweis „nach vollständiger Vergärung“ angefügt werden.

- **Abfüllerangabe:** Begriff „Abfüller“ oder „abgefüllt von“ gefolgt von Name und Anschrift des Abfüllers mit Angabe des Mitgliedstaates. Im Falle anderer Behältnisse als Flaschen werden die Wörter „Abfüller“ und „abgefüllt von“ durch die Wörter „Verpacker“ und „verpackt von“ ersetzt. Der Begriff „**Erzeugerabfüllung**“ ist für teilweise gegorenen Traubenmost, ob mit oder ohne geografische Angabe, nicht zulässig.
- **Allergenkennzeichnung:** enthält das Erzeugnis mehr als 10 mg/L Schwefeldioxid, ist dies entweder durch die Angabe „enthält Sulfite“ oder durch „enthält Schwefeldioxid“ kenntlich zu machen.
Enthält das Erzeugnis mehr als 0,25 mg/L Kasein aus Milch oder Albumin aus Ei beziehungsweise Lysozym aus Ei, dann ist folgende Kenntlichmachung unter Voranstellung des Wortes „enthält“ erforderlich: „Milch“, „Milcherzeugnis“, „Kasein aus Milch“, „Milchprotein“, „Ei“, „Eiprotein“, „Eiprodukt“, „Albumin aus Ei“ oder „Lysozym aus Ei“.
Sind mehrere dieser Stoffe vorhanden, ist es ausreichend, das Wort „enthält“ der Aufzählung aller allergenen Stoffe voranzustellen.
- **Losnummer:** z. B.: L 262/20, Buchstaben-, Ziffern- oder Buchstaben-/Ziffern-Kombination.
- **Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD):** gärungsbedingt ist bei teilweise gegorenem Traubenmost davon auszugehen, dass die Haltbarkeit weniger als drei Monate beträgt. Somit reicht es aus, als MHD Tag und Monat anzugeben.
Der exakte Wortlaut „mindestens haltbar bis ...“ ist dem Datum (bzw. dem Hinweis darauf, wo das Datum in der Kennzeichnung zu finden ist) voranzustellen.

2. Fakultative Angaben (in den Etikettenbeispielen in grüner kursiver Schrift)

Bei einem inländischen teilweise gegorenen Traubenmost (ohne geografische Angabe) darf **ergänzend** zur Erzeugniskategorie (Bezeichnung des Lebensmittels) einer der nachfolgenden Begriffe angegeben werden: „Süßer“, „Neuer Süßer“, „Bremser“, „Bitzler“, „Suser“, „Sauser“, „Neuer“ oder „Rauscher“ (**nicht** jedoch der umgangssprachlich geläufige Begriff „Neuer Wein“). Bei der ausschließlichen Verwendung von Rotweintrrauben darf das Wort „Roter“ vorangestellt oder der Begriff „Federroter“ verwendet werden. Bei einem inländischen teilweise gegorenen Traubenmost von blass- bis hellroter Farbe, der durch Verschneiden von Weißweintrrauben, auch gemischt, mit Rotweintrrauben, auch gemischt, hergestellt wurde, darf die Bezeichnung „Federrotling“ verwendet werden.

Die Angabe einer oder mehrerer Rebsorten ist mit folgenden Einschränkungen möglich: Rebsorten, die in ihrem Namen eine geografische Angabe beinhalten, dürfen nur mit einem zugelassenen Synonym angegeben werden (z. B. Pinot blanc statt Weißer Burgunder usw.).

Besonderheit: Teilweise gegorener Traubenmost mit geografischer Angabe / Federweißer

Die Bezeichnung „Teilweise gegorener Traubenmost“ kann auch um den Begriff „Federweißer“ ergänzt werden. Dies ist nur zulässig, wenn eine geografische Angabe entsprechend den Landweingebieten verwendet wird (z. B. „Badischer Federweißer“, „Schwäbischer Federweißer“). Bei der ausschließlichen Verwendung von Rotweintrrauben darf das Wort „Roter“ vorangestellt werden. Ein mit einer geografischen Angabe bezeichneter teilweise gegorener Traubenmost muss den für die Herstellung von Landwein des betreffenden Gebietes festgelegten Bedingungen entsprechen. Die Angabe einer oder mehrerer Rebsorten ist, wie bei den Landweinen, möglich. Des Weiteren können die Begriffe Weinbau, Weingut, Winzer etc. verwendet werden, sofern sie zutreffen, also insbesondere keine zugekauften Moste verwendet worden sind.

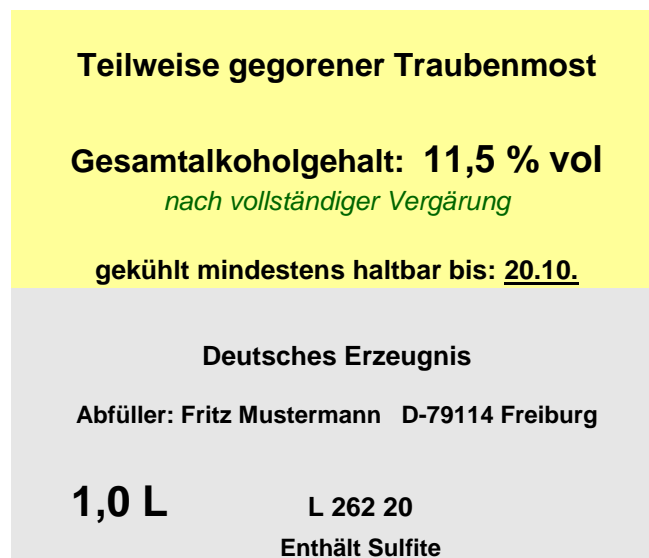
3. Allgemeines

Die verpflichtend vorgeschriebenen Angaben sind in unverwischbaren Schriftzeichen anzubringen und müssen sich von allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen deutlich abheben. Mit Ausnahme der Angabe der Losnummer und der Allergenkennzeichnung müssen alle Pflichtangaben auf dem Behältnis im gleichen Sichtbereich so angebracht werden, dass sie gleichzeitig gelesen werden können, ohne dass es erforderlich ist, das Behältnis umzudrehen.

Alle Pflichtangaben (außer Nennvolumen) sind unabhängig von der Schriftart in einer Mindestbuchstabengröße von 1,2 mm anzugeben. Weitere Informationen können dem Merkblatt „korrekte Weinetikettierung – Hinweise für Winzer“ entnommen werden.

4. Etikettenbeispiele

4.1 teilweise gegorener Traubenmost (ohne geografische Angabe)



4.2 teilweise gegorener Traubenmost (ohne geografische Angabe) ausschließlich aus roten Trauben

Teilweise gegorener Traubenmost aus Deutschland

Federroter

Gesamtalkoholgehalt: 11,5 % vol

gekühlt mindestens haltbar bis: 20.10.

abgefüllt von: Max Mustermann D-76646 Bruchsal

1,0 l L 262 20
Enthält Sulfite

4.3 teilweise gegorener Traubenmost (mit geografischer Angabe)

Teilweise gegorener Traubenmost

Badischer Federweißer

Müller-Thurgau

Gesamtalkoholgehalt: 11,5 % vol

gekühlt mindestens haltbar bis: 20.10.

Abfüller: Weingut Mustermann D-76646 Bruchsal

1,0 l Deutsches Erzeugnis L 262 20
Enthält Sulfite

4.4 teilweise gegorener Traubenmost (mit geografischer Angabe) ausschließlich aus roten Trauben

Teilweise gegorener Traubenmost

Roter Schwäbischer Federweißer

Gesamtalkoholgehalt: 11,5 % vol
nach vollständiger Vergärung

gekühlt mindestens haltbar bis: 20.10.

Abfüller: Weingut Mustermann D-70736 Fellbach

1,0 l Deutsches Erzeugnis L 262 20

Enthält Sulfite

5. Rechtliche Grundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Delegierte Verordnung (EU) 2019/33

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV)

Weinverordnung vom 21. April 2009

Mess- und Eichgesetz / Fertigpackungsverordnung

Kontakte:

- gemeinsame Internetseite der Untersuchungsämter: <http://www.ua-bw.de>
- CVUA Freiburg, Bissierstr. 5, 79114 Freiburg, Tel.: 0761 / 88 55-0,
Fax: 0761 / 88 55-100; E-Mail: poststelle@cvuafr.bwl.de
- CVUA Stuttgart, Schaflandstr.: 3/2 + 3/3, 70736 Fellbach, Tel.: 0711/3426-1234,
Fax.: 0711/58 88 76, E-Mail: poststelle@cvuas.bwl.de